



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Susann Biedefeld, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

### Rettungshelfergleichstellung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu berichten, in wie vielen Fällen seit dem Inkrafttreten des Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) es im Freistaat zu Alarmierungen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des (AV-BayRDG) gekommen ist und in welcher Größenordnung es in diesem Zusammenhang zu Erstattungen für Freistellungen gekommen ist.

Des Weiteren soll dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nicht zu den ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst gemäß Art. 33a Abs. 1 BayRDG i.V.m. § 44 Abs. 1 AVBayRDG zählen, berichtet und der Zeitplan für eine Gesetzesvorlage zur Retterfreistellung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 3 AVBayRDG mitgeteilt werden.

### Begründung:

Art. 33a BayRDG erfasst nur die unmittelbar mit der rettungsdienstlichen Transportleistung sowie der medizinischen Notfallversorgung zur Vorbereitung und Begleitung der Transportleistung betrauten Kräfte. Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention zählen grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung des Rettungsdienstes. Allerdings werden auch diese Kräfte vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung erfasst, soweit sie bei einem Massenansturm von Verletzten von der Integrierten Leitstelle als Unterstützung alarmiert werden. In diesem Fall profitieren auch sie von den neuen gesetzlichen Leistungen (vgl. hierzu § 44 AV-BayRDG). Ein sehr großer Teil von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wird von Art. 33a BayRDG allerdings nicht erfasst, z.B. Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe, da diese weder Bestandteil noch Ersatz des öffentlichen Rettungsdienstes sind. Ziel muss aber die Gleichstellung aller ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst wie bei den Feuerwehren und den Einheiten im Katastrophenschutz sein. Um hierbei zu einer gerechten Lösung zu gelangen, soll die Staatsregierung dem zuständigen Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über die Fallzahlen seit Inkrafttreten des Art. 33a BayRDG und des § 44 Abs. 1 Satz 3 AVBayRDG, die Höhe der erfolgten Erstattungen, die Höhe der zu erwartenden Erstattungen im Fall der umfassenden Rettungshelfergleichstellung und den Zeitplan zur Vorlage einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zu berichten.